

Statuten Handels- und Gewerbeverein Landquart und Umgebung

1. Name, Sitz und Zweck

- Artikel 1 Name
Unter dem Namen " Handels- und Gewerbeverein Landquart und Umgebung " (nachstehend HGVL genannt), besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- Artikel 2 Sitz
Sitz des HGVL ist Landquart.
- Artikel 3 Zweck
Der Verein bezweckt die allseitige Förderung seiner Mitglieder. Die Interessen des Vereins werden gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit vertreten.
- Artikel 4 Der Verein bildet mit seinen Mitgliedern eine Sektion des Bündner Gewerbeverbandes. (BGV)

2. Mitgliedschaft

- Artikel 5
 - Vollmitglied (inkl. Mitgliedschaft im BGV)
 - Einzelmitglied
 - Ehrenmitglied

Vollmitglieder

Vollmitglieder können natürliche und juristische Personen aus Handel, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe sein, welche als KMU gelten und in Landquart und Umgebung ihren Haupt- oder einen Filialsitz haben.

Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können dem HGVL beitreten:

- Betriebe, welche die Anforderungen für eine Vollmitgliedschaft nicht erfüllen.
- Personen, welche die Interessen gemäss Art. 3 unterstützen.
- Wirtschaftsnahe Institutionen und Vereine

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Belange des HGVL in besonderem Masse verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der statutarischen Beitragspflicht befreit.

- Artikel 6 Pflichten der Mitglieder
- Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verschiedenen Organe
 - Begleichung des jährlichen Mitgliederbeitrages

- Artikel 7 Vollmitglieder können Untergruppen gründen, welche ihre Interessen im Speziellen vertreten (nachfolgend IG genannt).

Zum Beispiel: IG Detail, IG Handwerk, IG Dienstleistung

- Artikel 8 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, welcher den Verein an der Generalversammlung über Mutationen orientiert. Möchten natürliche und juristische Personen, welche die oben erwähnten Kriterien nicht erfüllen, Vereinsmitglied werden, so entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes abschliessend über deren Aufnahme.

Artikel 9 **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftlichen Austritt
- durch Geschäftsaufgabe, Geschäftsauflösung
- durch Tod eines Einzelmitgliedes
- durch Ausschluss

Artikel 10 **Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.

Artikel 11 **Ausschluss**

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied ausschliessen. Ausschlussgründe sind Zuwiderhandlungen gegen Artikel 6.

3. Organe des Vereins

Artikel 12 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- IG-Versammlung
- IG-Leiterteam

4. Die Generalversammlung

Artikel 13 Die Generalversammlung findet im 1. Quartal jeden Jahres statt. Ausserdem kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn er es für nötig erachtet. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss stattfinden, wenn dies ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder mit begründeter schriftlicher Eingabe an den Vorstand verlangen.

Artikel 14 Die Generalversammlung hat neben den gesetzlichen, folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes, wobei der Präsident in gesondertem Wahlgang gewählt wird
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Vereinsdelegierten für kantonale Gewerbetagungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenrevisionen
- Auflösung des Vereins

Artikel 15 Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens zwanzig Tage im Voraus zu erfolgen.

Artikel 16 Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Anträge, die erst an der Generalversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn von keiner Seite Einsprache erfolgt.

Artikel 17 Die Wahlen sind offen. Geheime Wahlen können stattfinden, wenn die Mehrheit der Versammlung dies verlangt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in Wahlen entscheidet das Los, in Sachfragen der Stichentscheid des Präsidenten. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt nur durch geheime Abstimmung.

Für Statutenrevisionen ist die Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

6. Die Interessengruppen - Versammlung

- Artikel 18 Die IG-Versammlung findet so oft das Leiterteam dazu einlädt statt, jedoch mindestens einmal pro Jahr oder wenn mindestens fünf Mitglieder beim Leiterteam schriftlich die Durchführung einer Versammlung verlangen. Zu den Versammlungen werden alle IG- Mitglieder sowie der Vorstand eingeladen.
- Artikel 19 Die IG- Versammlung hat folgende Befugnisse:
- Wahl des Leiterteams, wobei der Vorsitzende des Leiterteams als Mitglied des Vorstands an der Generalversammlung gewählt wird
 - Genehmigung des IG-Budgets und der IG-Jahresrechnung
 - Beschlüsse über alle Geschäfte, welche in den Bereich der IG fallen, inkl. Finanzierungsbeiträge für Aktivitäten

7. Der Vorstand

- Artikel 20 Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern. Zwingend im Vorstand sind:
- Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Marktchef
 - Je einem Leiter IG
- Artikel 21 Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse und Pflichten zu:
- Einberufung zu Sitzungen und Versammlungen
 - Erledigung von Geschäften aufgrund von Versammlungsbeschlüssen
 - Erledigung von Geschäften, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen
 - Austausch mit Behörden
 - Vorberatung aller Geschäfte
 - Antrag über den Ausschluss von Mitgliedern zu Händen der Generalversammlung
 - Beschluss über ausserordentliche Ausgaben bis 10% des Vereinsvermögens, max. CHF 5'000.00 pro Jahr
- Artikel 22 Der **Präsident** – bei Verhinderung dessen Vizepräsident – organisiert und leitet die Generalversammlung.
Der **Aktuar** führt das Protokoll.
Der **Kassier** ist verantwortlich für die Buchführung des Vereins.
Die **Vorsitzenden der IG's** sorgen für die Kommunikation zwischen dem Vorstand und ihrer Gruppe.
- Die Funktionen innerhalb des Vorstandes sind kumulierbar, sofern der Mindestbestand von drei-Mitgliedern nicht unterschritten wird.
Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen der Präsident kollektiv zusammen mit dem Aktuar oder Kassier. In Abwesenheit des Präsidenten zeichnet der Vizepräsident.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und den Sitzungen beizuwohnen.
- Artikel 23 Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Tätigkeit finanziell entschädigt. Die Höhe der Entschädigung legt die Generalversammlung fest.

8. Rechnungsrevisoren

- Artikel 24 Der Verein hat zwei Rechnungsrevisoren.
Die **Rechnungsrevisoren** prüfen die Buchführungen des gesamten Vereins. Die Rechnungsrevisoren erstatten schriftlichen Bericht über den Befund an die Generalversammlung.

9. Finanzen

- Artikel 25 Das Rechnungsjahr schliesst jeweils mit dem 31. Dezember ab. Über durchgeführte Veranstaltungen hat gesonderte Abrechnung zu erfolgen. Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden einzusetzen.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

- Artikel 26 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

10. Auflösung des Vereins

- Artikel 27 Der Verein löst sich auf, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen oder wenn die Vereinsorgane nicht mehr bestellt werden können. Das vorhandene Vereinsvermögen wird beim Sekretariat des Bündner Gewerbeverbandes mit der Auflage deponiert, dass dieses einem neu zu gründendem Verein mit gleicher Zielsetzung ausgehändigt werden darf.

11. Weitere Bestimmungen

- Artikel 28 An Anlässen des HGVL wie z.B. der Generalversammlungen werden Fotos und Videos aufgezeichnet. Mitglieder des HGVL's erklären sich mit der Mitgliedschaft im HGVL einverstanden, dass diese Aufnahmen in Social-Media-Kanälen veröffentlicht werden dürfen.

Der Schriftverkehr mit den Mitgliedern kann auch per E-Mail erfolgen. Mitglieder akzeptieren, dass sie im E-Mail-Verteiler des HGVL aufgeführt sind.

Vorstehende Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 21. Juni 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Präsident

Verfasser

Stefan Klöckl

Boris Butz